

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5523**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Ostercappeln Gemarkung Venne, Flur 42, ist die Abdichtung des westlichen Moorgrabens des Venner Moors auf einer Länge von etwa 350 m mit lokalem Torf geplant. Es handelt sich um einen größtenteils trockenen bis zeitweise wasserführenden Graben, der östlich des „Steuwer Weg“ verläuft.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Grundwasser möglich sein. Bei Einhaltung der allgemein angewandten Sicherheits- und Wartungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen, sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Zudem werden Baufahrzeuge mit geringem Gewicht eingesetzt um den besonderen Torfboden nicht zu verdichten. Somit sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben verschwindet zunächst ein kleinflächiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Jedoch werden nach Vollendung der Maßnahmen die Bedingungen für die Schutzgüter deutlich verbessert. Es handelt sich bei dem Vorhaben, um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme des Naturschutzgebietes Venner Moor, die eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, darunter auch zahlreiche gefährdete Arten, einen Lebensraum bieten wird. Daher sind die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Venner Moor. Jedoch hat die Verfüllung des Grabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen, da das Vorhaben zu kleinflächig ist. Des Weiteren führt das Vorhaben zu einer Verbesserung der Qualität des Schutzgebietes. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 10.11.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand